

Es soll auch zum Sibenden keiner so auß einem Pestfächtigen Haus außgeschafft wordē / vor der bestimbten vierzig tägigen Zeit / vnd ohne vorwissen vnd Willen des Pestgerichts / in die Stadt gelassen werden.

Weilen zum Achten der üble Gestanck die Pest offtmals so verursacht / auch wann selbige auß andern Ursachen entsprungen / mächtig vermehret / als solle keinem / wer der auch sey / verstattet werden / zwischen Sanct Georgi / vnd Sanct Michaelis Tag seines Hauses erfüllte Heimlichkeit zu raumen / wie groß auch der Schaden sey / dann ein jeder Haußherr seiner selbst eignen Nachlässigkeit allein zuschreiben muß / auch da er seinen nechsten Nachbahren Schaden hierdurch zufügte / ganz billich zu bestraffen ist.

Fürs Neundte sollen sie täglich ihr gewisse Kundschafft haben / ob Gärber / Kürschner / Häringer ihr stinckende Wasser / oder auch sonst den stinckenden Unlust / todtes Viehe oder Mist auff öffentlicher Gassen geschicht / vnd denselben nicht alsobald für die Stadt an gebührliche Orth auß zu führen vnterliesse.

Zum zehenden / sollen alle Hund / vnd Katzen wo die auff der Gassen ertapt werden / weilen sie / alle Häuser Winckl Röhrung / vnd Außgüß außlauffen / erschlagen / oder eingespört / Säw / Böck / Gens / Tauben / zc. gänzlich abgeschafft werden.

Zum Elfften / solle kein Geflügl auff den Marck in seinen Federn fäl getragen / sondern allbereit gerupft verkauft werden. Item solle Saurkraut Ruben / vnd Krebs im Sommer jederzeit vor der Stadt verkauft / daß Faul / vnd Stinckende aber in die Donaw geworffen werden.

Zum zwölfften sollen die Fleischhacker / Lederer / vnd Rothgerber / wie auch derselben Handelsleuth / vnd Verleger kein Fell / Ochsenhaut / vnd Dergleichen grün oder dürr in der Stadt auffhängen / vnd behalten / sondern die wienerische Pest-Ordnung gemäß außser der Stadt / vnd ohne Nachtheil der anwohnenden Nachbahren trüeknen.

Nicht